

**Auszug aus der Niederschrift
über die 03. Sitzung der Bürgerschaft am 06.04.2017**

Zu TOP : 7.1

Touristische Wegebahnen und Kleinbusse in der Fußgängerzone

Einreicher: Thomas Lewing, CDU/FDP-Fraktion

vertagt vom 02.03.2017

Vorlage: kAF 0034/2017

Anfrage:

1. Ist der Stadtverwaltung bekannt, welche Abgasnormen die touristischen Wegebahnen und Kleinbusse erfüllen?
2. Besteht die Möglichkeit, die Durchfahrtgenehmigung für die Fußgängerzonen an die Erfüllung verbindlicher Emissionswerte zu knüpfen?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.

Der Stadtverwaltung ist nicht bekannt, welche Abgasnormen die touristischen Wegebahnen und Kleinbusse erfüllen.

zu 2.

In Fußgängerzonen ist Fahrzeugverkehr generell verboten, damit ist auch das Befahren der Fußgängerzone durch Stadtrundfahrtbusse nicht gestattet. Lediglich für den Betreiber der Hansebahn liegt eine befristete Ausnahmegenehmigung vor, die aufgrund der Fahrzeuglänge das Befahren des Alten Markts ausschließlich zum Wenden gestattet. Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone können aufgrund besonderer verkehrlicher Belange durch die Untere Verkehrsbehörde erteilt werden, jedoch nicht in Verbindung mit der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten von Fahrzeugen. Aus Sicht der Verwaltung ist die Notwendigkeit zur Erteilung weiterer Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Fußgängerzone nicht gegeben.

Auf eine Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 13.04.2017